

# Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin

Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

## Gesetzesänderungen per 1. Januar 2026

### Bauvertragsrecht

Über die gewichtigste materielle Gesetzesänderung per 1. Januar 2026 wurde bereits in der letzten Ausgabe ausführlich berichtet. Sie betrifft das revidierte Bauvertragsrecht mit seinen Änderungen im OR und ZGB.

### Nichtbekanntgabe von Betreibungseinträgen

Eine weitere Änderung wurde am 21. März 2025 unter dem Titel «Nichtbekanntgabe von Betreibungseinträgen» beschlossen. Sie betrifft das Einsichtsrecht im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG lautet ab 1. Januar 2026 deshalb neu wie folgt (Ergänzungen zum bisherigen, unveränderten Gesetzestext unterstrichen):

*Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn: [...] d. der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben und nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls und vor Erlöschen des Einsichtsrechts Dritter ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Art. 79–84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, so wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht, es sei denn, der Schuldner weist nach, dass ein Begehr des Gläubigers um Beseitigung des Rechtsvorschlags definitiv nicht gutgeheissen wurde.*

Die Ergänzungen wurden durch zwei parlamentarische Initiativen (22.400 und 22.401) angestoßen, nachdem das Bundesgericht den per 1. Januar 2019 eingefügten Bst. d zum Ärger der Parlamentarier (und teilweise auch der Lehre) nicht in deren Sinne ausgelegt hatte. In einem ersten Urteil, BGE 147 III 41, entschied das Bundesgericht, es reiche zur Bekanntgabe der Betreibung an Dritte aus, dass der Gläubiger das Verfahren fortsetze, der Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens sei dabei nicht massgebend. Im Urteil BGE 147 III 544 befand das Bundesgericht über ein Jahr später zusätzlich, dass der Schuldner nach Ablauf der Jahresfrist für die Gültigkeit des Zahlungsbefehls gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG kein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte mehr stellen könne. Der Gesetzgeber will seinen damals neu eingeführten Bst. d im Gegensatz dazu aber so verstanden haben, dass dem Gesuch des Schuldners nicht nur dann stattgegeben wird, wenn Betreibungen nicht fortgeführt werden, sondern auch dann, wenn eine Fortsetzung gescheitert ist. Zudem will er als einzige zeitliche Auflage für die Gesuchseinreichung das Abwarten von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls einerseits und als späteste Möglichkeit das Erlöschen des Einsichtsrechts Dritter nach Art. 8a Abs. 4 SchKG (fünf Jahre nach Abschluss des Betreibungsverfahrens)

anderseits gelten lassen. Sinn der Bestimmung sei schon von Anfang an gewesen, dem Schuldner möglichst während der gesamten fünf Jahre eine einfache Möglichkeit zu geben, sich gegen die Bekanntgabe unge recht fertigter Betreibungen zu wehren. Mit der dreimonatigen Karentfrist ab Zustellung des Zahlungsbefehls habe man dem Gläubiger davor aber immerhin noch genügend Zeit einräumen wollen, die Betreibung bei nach wie vor intakter Publizitätswirkung voranzutreiben. Mit der nun umgesetzten Revision von Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG will der Gesetzgeber somit kein neues Recht schaffen, sondern lediglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung «korrigieren und damit dem tatsächlichen parlamentarischen Willen zum Durchbruch» verhelfen (BBl 2024 1797, S. 11 f.).

Es wäre wünschenswert gewesen, dieses Ziel mittels gänzlicher Neufassung der Norm umzusetzen. Der nun umständlich ergänzte Gesetzes text wirkt in seiner Bedingungsflut allzu sperrig und dürfte für Laien ohne Bezug von Literatur oder Rechtsberatung kaum mehr verständlich sein. Zusammengefasst ergeben sich für das Gesuch neu folgende Eckpunkte:

- Zeitfenster: Frhestens nach drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls und spätestens vor Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss des Betreibungsverfahrens.
- Voraussetzung: Rechtsvorschlag erhoben.
- Betreibungsamt: Ohne Weiteres Abweisung des Gesuchs, falls das Amt Kenntnis hat von einer rechtzeitigen, d.h. während der drei Monate erfolgten Einleitung eines Verfahrens nach Art. 79 – 84 SchKG (Rechtsöffnung oder Anerkennungsklage) oder von einer Fortsetzung. Hat es keine solche Kenntnis, setzt es dem Gläubiger die gesetzliche Frist von 20 Tagen an.
- Abwehrmöglichkeiten: Der Gläubiger kann innert 20 Tagen nachweisen, dass er rechtzeitig ein Verfahren nach Art. 79 – 84 SchKG eingeleitet hat (Abweisung des Gesuchs). Gelingt ihm dies nicht, wird das Gesuch gutgeheissen.
- Bei verpasster Frist: Der Gläubiger kann den geforderten Nachweis der Verfahrenseinleitung oder der Fortsetzung auch später jederzeit noch erbringen und verlangen, dass die Betreibung ab diesem Zeitpunkt Dritten wieder zur Kenntnis gebracht wird.
- Kontermöglichkeit: Der Schuldner kann dagegen wiederum den Nachweis erbringen, dass der Gläubiger mit seinen gerichtlichen Bestrebungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlags definitiv, d.h. rechtskräftig, gescheitert ist. Erhebt der Gläubiger nach gescheitertem Rechtsöffnungsgesuch eine Anerkennungsklage, kann er gegebenenfalls erneut die Bekanntgabe an Dritte verlangen und der Schuldner die Nichtbekanntgabe erneut mit dem Nachweis des definitiven Scheiterns dieser Klage erwirken. Solange ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags in irgendeiner Form hängig ist, besteht kein Anspruch auf Nichtbekanntgabe.

Für das Übergangsrecht kommen die allgemeinen Bestimmungen von Art. 1 SchIT ZGB zur Anwendung. Die neue Bestimmung ist somit auf Gesuche anwendbar, die ab 1. Januar 2026 beim Betreibungsamt eingereicht werden. Früher eingereichte Gesuche sind nach altem Recht zu beurteilen.

### Parlamentarische Initiative «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»

Mit einer Änderungen von Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> und Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup> ZGB soll eine ausgeglichenerere Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes nach einer Trennung oder Scheidung erreicht werden. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat hierzu zwei Varianten der Umsetzung in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss Variante 1 prüft die zuständige Behörde die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die blosse Weigerung eines Elternteils der alternierenden Obhut nicht entgegensteht und diese auch in diesem Fall angeordnet werden kann, wird ebenfalls ausdrücklich im Gesetz verankert. Variante 2 geht weiter und will die zuständige Behörde gesetzlich verpflichten, die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern zu gleichen Teilen an der Betreuung des Kindes zu prüfen, und zwar unabhängig von einem entsprechenden Antrag, wenn bei gemeinsamer elterlicher Sorge in diesem Punkt Uneinigkeit herrscht. Davon ist allerdings abzuweichen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Diese Variante berücksichtigt zudem die Kritik an der Begrifflichkeit «Obhut» und ersetzt sie durch den Begriff «Betreuung des Kindes», was im Übrigen derzeit in sämtlichen Bestimmungen des Familienrechts geprüft wird. Geprüft und verworfen wurden die Lösungsvorschläge der Betreuung zu gleichen Teilen «für alle» sowie der alternierenden Obhut zu gleichen Teilen oder alleinigen Obhut. Die gewählte Variante soll dageinst übergangsrechtlich auf alle hängigen Verfahren anwendbar sein. Die Vernehmlassungsfrist lief am 15. Oktober 2025 aus. Der Kanton Bern spricht sich für die Variante 1 aus. Die meisten Kantonsvoten sprechen sich gegen die Variante 2 aus. Die KOKES sieht keinen Revisionsbedarf, spricht sich eventualiter aber für Variante 1 aus.

### Neues aus dem Berner Rathaus

Für die Dauer von 1. September 2023 bis 31. August 2025 hatte die Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» unter der Abkürzung ZFITV die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf für die angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und die Durchführung solcher angeordneten Beratungen im Rahmen eines Pilotprojekts nach Art. 401 Abs. 1 ZPO im ZFITV geregelt. Das Pilotprojekt soll ein Modell zu einer Konfliktdeeskalation zwischen den Eltern zum Wohl des Kindes entwickeln und testen. Mit einer Änderung per 1. Oktober 2025 wurde das Projekt zu gleichbleibenden gesetzlichen Bedingungen um weitere zwei Jahre bis zum 31. August 2027 verlängert (Art. 2 Abs. 3 ZFITV).

Mit den Änderungen diverser Gesetze und Verordnungen per 1. Januar 2026, so insbesondere von OrG, GSOG, EG ZGB, EGSchKG und SRV, werden notwendige rechtliche Grundlagen geschaffen resp. angepasst im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura und der formellen Aufhebung der bereits seit 2010 bedeutungslos gewordenen Amtsbezirke (Änderung der Kantonsverfassung durch die Volksabstimmung vom 22. September 2024). So wird im GSOG bspw. die

Option normiert, die Aussenstellen der Jugendarwaltschaft, der regionalen Staatsanwaltschaft, der Schlichtungsbehörde und des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne unterzubringen, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen (Art. 88a Abs. 1, Art. 91 Abs. 3, Art. 92 Abs. 4 GSOG).

Valérie Meier

## Strafrecht

### **Geänderte Verordnung über das Strafregister-Informationssystem tritt am 1. Januar 2026 in Kraft**

Personen, die als Jugendliche einen Mord begangen haben, können neu im Erwachsenenalter unter bestimmten Voraussetzungen direkt im Anschluss an eine jugendstrafrechtliche Sanktion verwahrt werden. Namentlich können seit dem 1. Juli 2025 Jugendliche, die zwischen ihrem 16. und 18. Altersjahr einen Mord begehen, unter streng geregelten Voraussetzungen direkt im Anschluss an eine jugendstrafrechtliche Sanktion verwahrt werden. Der Entscheid über die Anordnung der Verwahrung wird erst am Ende der ursprünglichen Sanktion gefällt. Die Entscheide betreffend Aufhebung, Änderung sowie nachträgliche Anordnung einer Verwahrung im Erwachsenenstrafrecht werden grundsätzlich im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen. Die Details dazu sind in der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem (StReV) geregelt. Damit auch künftig alle nachträglichen Entscheide im VOSTRA eingetragen werden können, ist aufgrund der Änderung des Jugendstrafgesetzes eine Anpassung der Strafregisterverordnung erforderlich. Der Bundesrat hat nun entschieden, die Änderungen der StReV auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

### **Historisches Tief bei den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen**

Im Jahr 2024 blieb die Gesamtzahl der ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen im Vergleich zum Vorjahr stabil und liegt bei insgesamt 111 148 Einträgen. Die Anzahl der Verurteilungen aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens, die ins schweizerische Strafregister eingetragen wurden, haben sich insgesamt nicht verändert, wobei die Entwicklung nicht bei allen Gesetzen gleich ist. So gehen die Straftaten des Strafgesetzbuches um 6% auf gut 37 000 Urteile zurück. Dies sowohl bei den Gewaltstraftaten (-13%) als auch bei den Vermögensdelikten (-5%). Verurteilungen gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz haben hingegen stark zugenommen (+17% im Vergleich zum Vorjahr), d.h. im Jahr 2024 gab es knapp 20 000 Urteile. Der seit 2015 eingesetzte Abwärtstrend der Verurteilungen im Bereich des Betäubungsmittelhandels setzt sich fort (-10% im Vergleich zum Vorjahr) und die diesbezüglichen Verurteilungen liegen neu bei knapp 3 700 Urteilen. Bei den Strassenverkehrsdelikten sind die Zahlen mit knapp 54 000 Verurteilungen konstant geblieben.

Wie auch in den Vorjahren war die Geldstrafe die am häufigsten ausgesprochene Strafe (88% aller Verurteilungen), in 81% der Fälle bedingt zu vollziehen. Freiheitsstrafen wurden in 12% aller Verurteilungen angeordnet und sind in mehr als der Hälfte der Fälle eher kurz, d.h. sie liegen bei unter 6 Monaten (59%). Gab es im Jahr 2024 noch einen Anstieg bei den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) von 12%, hat sich ihre Anzahl innerhalb eines Jahres von knapp 6 000 Verurteilungen auf gut 3 000 im Vorjahr fast halbiert (-48%). Innerhalb dieser Kategorie zeigt sich, dass der Rückgang bei den sehr kurzen Freiheitsstrafen am grössten ist. Bei einer Dauer von unter 15 Tagen beläuft er sich auf 81% und bei einer Dauer von 15–29 Tagen auf 76%. Kompensiert wurde dieser Rückgang durch mehr Geldstrafen (unbedingt ausgesprochen: +1 600, bedingt ausgesprochen +1 400). Bemerkenswert ist, dass die Anzahl

Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten sogar unter dem Tiefstwert aus dem Jahr 2007 liegen. Damals trat eine Gesetzesänderung in Kraft, die die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen zum Ziel hatte. Die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit wurden als Alternative zu den kurzen Freiheitsstrafen eingeführt und die Anordnung einer unbedingten Freiheitsstrafe sollte eine zu begründende Ausnahme darstellen. Die Reform führte nur vorübergehend zu einer spürbaren Senkung der Anzahl unbedingter kurzer Freiheitsstrafen und die Beschränkungen wurden bei der Anwendung dieser Sanktion im Jahr 2018 wieder aufgehoben.

Der ausgeprägte Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen im Jahr 2024 fällt zeitlich mit einer Gesetzesänderung der Strafprozessordnung zusammen. Seit dem 1.1.2024 muss die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehlsverfahren die beschuldigte Person immer einvernehmen, wenn zu erwarten ist, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge haben wird. Staatsanwälte können mittels Strafbefehl Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten verhängen. Es kann also gut sein, dass diese Revision der Strafprozessordnung dazu geführt hat, dass die Staatsanwaltschaften bei weniger schweren Straftaten vermehrt Geld- anstatt Freiheitsstrafen ausgesprochen haben, nachdem sie die beschuldigte Person einvernommen oder auf diese Einvernahme verzichtet haben.

Der damit einhergehende Anstieg der unbedingten Geldstrafen im Jahr 2024 kann für den Staat theoretisch Mehreinnahmen in der Höhe von fünfhalb Millionen Franken bedeuten. Sicher ist dies nicht, da es gut sein kann, dass ein Teil dieser Verurteilten die Geldstrafe nicht bezahlen kann und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen muss. Auf die Zahl der Inhaftierungen wird sich die Änderung der Strafprozessordnung daher weniger stark auswirken. Ob es als Folge dennoch zu einer Entlastung für die Gefängnisse kommt, wird die Statistik des Vollzugs von Sanktionen des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigen. In den kommenden Jahren kann zudem untersucht werden, ob und wie sich die Rückfallquote dadurch verändert, dass viel weniger kurze unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden.

**Bundesrat evaluiert den Einsatz von elektronischen Fussfesseln**  
Seit dem 1. Januar 2018 kann das Electronic Monitoring (elektronische Überwachung mittels einer Fussfessel) in bestimmten Fällen als alternative Form des Strafvollzugs eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass von der verurteilten Person weder eine Fluchtgefahr noch das Risiko der Ausübung weiterer Straftaten ausgeht. Die elektronische Überwachung kann als Alternative zum Strafvollzug im Gefängnis dienen und zur besseren Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin beitragen. Die minimale und maximale Dauer, in welcher die elektronische Überwachung eingesetzt werden kann, ist im Strafgesetzbuch (StGB) festgehalten.

Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat nun die Praxiserfahrungen der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten ausgewertet und die Ergebnisse in einem Postulatsbericht festgehalten. Der Bericht zeigt, dass die Kantone die Möglichkeit der elektronischen Fussfessel zunehmend nutzen. Die elektronische Überwachung bietet zahlreiche Vorteile. Sie trägt insbesondere dazu bei, die teils sehr angespannte Situation aufgrund knapper Gefängnisplätze zu entschärfen. Zudem ermöglicht sie der verurteilten Person,

während der Strafverbüßung weitgehend in ihr soziales Umfeld eingebunden zu bleiben, was die Wiedereingliederung nach Verbüßung der Strafe deutlich erleichtert.

Der Bericht zeigt jedoch auch deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die Häufigkeit des Einsatzes von Electronic Monitoring. Besonders häufig genutzt wird diese Massnahme in städtisch geprägten Kantonen sowie in jenen, die bereits vor der schweizweiten Einführung im Jahr 2018 am Pilotversuch teilgenommen hatten. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung im Vollzug hingegen lassen sich keine nennenswerten Abweichungen feststellen.

Nicht Gegenstand dieses Postulatsberichts ist die elektronische Überwachung von Gewalttätern im Rahmen der Prävention häuslicher und sexueller Gewalt. Dazu laufen in verschiedenen Kantonen Pilotprojekte. Informationen dazu erteilt die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

### **Femizide: Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden konkretisieren sich**

Die Daten belegen, dass häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt in der Schweiz ein ernstes Problem darstellen. Allein im Bereich der häuslichen Gewalt verzeichnete die Polizei im Jahr 2024 21 127 Straftaten, was einem Anstieg von 6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. In dieser besorgniserregenden Lage beschloss der Ausschuss für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Juni, die Bemühungen zu intensivieren, um die Sicherheit aller Frauen und Mädchen in der Schweiz zu gewährleisten. Es wurden konkrete Massnahmen festgelegt, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Gewaltbetroffenen, die Gewaltprävention und die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen.

Die Botschaft zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes wurde mittlerweile vom Bundesrat verabschiedet. Sie enthält die von den Kantonen in der Vernehmlassung grossmehrheitlich geforderte Verpflichtung, für die Bereitstellung von Schutz- und Notunterkünften sowie für Angebote von Anschlusslösungen zu sorgen. Parallel dazu hat eine von der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einberufene Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeitet. Die Massnahmen streben unter anderem an, die Unterkunftsangebote inklusiver auszustalten, Anschlusslösungen nach Aufenthalten in Schutz- und Notunterkünften auszubauen, wie auch die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu stärken.

Trennungen gelten hierbei als Hochrisikphasen. Häusliche Gewalt in solchen Phasen zu erkennen, kann daher Leben retten. Der *Leitfaden der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»* wurde deshalb aktualisiert und veröffentlicht. Zusammen mit einem konkreten Instrument zur Erkennung von häuslicher Gewalt in Trennungs- und Scheidungsverfahren, das sich im Kanton Waadt bereits bewährt hat, wird er den betroffenen Fachleuten in der ganzen Schweiz zur Verfügung gestellt. Auch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen wird gestärkt und bis Ende Jahr werden für weitere Berufsgruppen, nämlich Soziale Arbeit sowie Psychiatrie und Psychologie, sogenannte

Minimalstandards zur Verfügung gestellt. Sie komplettieren bereits existierende Leitfäden für Berufsgruppen, die häufig mit Betroffenen von Gewalt konfrontiert sind, darunter Recht und Gesundheitsberufe.

Mit dem primären Ziel, den Opferschutz zu stärken und weiteren Femiziden vorzubeugen, wird mit Hochdruck an der Verbesserung wesentlicher Grundlagen gearbeitet. Dazu soll zwischen den verschiedenen Institutionen eine systematische Analyse von Femiziden eingeführt werden. So hat der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschlossen, eine Überprüfung der bestehenden Qualitätsstandards für das kantonale Bedrohungsmanagement vorzunehmen. Damit wird die Aufarbeitung von Femiziden unter Einbezug aller relevanten Behörden zusätzlich gestärkt. Zudem genehmigte der Vorstand ein Projekt zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen gegen häusliche Gewalt. Den Kantonen werden Instrumente aufgezeigt, um ihre Gesetzgebung zu verbessern, beispielsweise durch Optimierung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden.

### **Zusatzerhebung der polizeilichen Kriminalstatistik liefert vertiefte Einblicke zu Tötungsdelikten**

Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte am 11. November 2025 eine Sonderauswertung aller Tötungsdelikte von 2019 bis 2023. Ziel war es, über die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hinausgehende Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen zu erheben. Insgesamt wurden 1012 Fragebögen durch die kantonalen Polizeibehörden zu Tötungsdelikten in der Partnerschaft, in der Familie und im ausserhäuslichen Bereich erfasst, um Einblicke in Tatumstände und Ursachen gewinnen zu können. Diese Erhebung folgte auf frühere Studien, die zeigten, dass rund die Hälfte der Tötungsdelikte im häuslichen Bereich stattfand, in welchen die Opfer überwiegend Frauen waren. Mit Vorliegen dieser relevanten Grundlagen kann das weitere Vorgehen von den zuständigen Behörden beschlossen werden.

Im Vordergrund der Erhebung stand, Daten zu Risikofaktoren und Frühwarnzeichen zu erfassen. Die kantonalen Polizeibehörden dokumentierten, zusätzlich zu den Informationen aus den Polizeiaukten, weitere Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen sowie zu den näheren Tatumständen. Insgesamt wurden Daten zu je 265 Opfern und Tatverdächtigen *in der Partnerschaft*, zu 150 Opfern und 142 Tatverdächtigen *in der Familie* sowie zu 765 Opfern und 864 Tatverdächtigen von Tötungsdelikten im *ausserhäuslichen Bereich* ausgewertet.

*Opfer* von vollendeten Tötungsdelikten in einer ehemaligen oder bestehenden *Paarbeziehung* sind fast ausschliesslich *Frauen* (93%), während die Tatverdächtigen vorwiegend männlich sind. Bei vollendeten Tötungsdelikten in *anderen Familienbeziehungen* ist das Geschlechterverhältnis der *Opfer ausgeglichen*, 54% der Opfer sind weiblich und 46% sind männlich. Von diesen 57 Opfern waren 29 Kinder unter 15 Jahren. Die Tatverdächtigen von vollendeten Tötungsdelikten in der Familie sind zu zwei Dritteln männlich. Im *ausserhäuslichen Bereich* ändert sich das Geschlechterverhältnis, es werden *mehr Männer Opfer* eines vollendeten Tötungsdeliktes (73%). Tatverdächtige sind im ausserhäuslichen Bereich fast ausschliesslich Männer (94%).

Ursachen von Tötungsdelikten sind komplex und vielschichtig. Verschiedene *Risikofaktoren* können zu Belastungen in einer Beziehung oder in der Familie führen. In der Partnerschaft wurden bei versuchten wie auch vollendeten Tötungsdelikten Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum (29%), finanzielle Probleme (28%) sowie psychische Erkrankungen (28%) für die Tatverdächtigen berichtet. Nebst diesen persönlichen Umständen geht aus den Polizeiakten hervor, dass bei den versuchten Tötungsdelikten in der Partnerschaft 44% der Tatverdächtigen bereits vor der Tat gegenüber den Opfern gewalttätig waren. Diese Gewalt endete zum Teil in einer Polizeiintervention oder in einer Anzeige. Ebenfalls wurde für ein Drittel der männlichen Tatverdächtigen von Kontroll- und Dominanzverhalten im Vorfeld der Tat berichtet. Auch bei Tötungsdelikten in der Familie stehen finanzielle Probleme sowie Substanzkonsum bei den persönlichen Problemen im Vordergrund. Psychische Erkrankungen wurden für Tatverdächtige in der Familie mit 39% etwas häufiger berichtet. Gewalt ausgehend von der tatverdächtigen Person wurde für weniger als die Hälfte genannt. Die Ergebnisse zeigen auch für den ausserhäuslichen Bereich, dass Substanzmissbrauch ein häufiges Problem darstellt. Delinquenz und gewalttägiges Verhalten wurden für ein Viertel der Tatverdächtigen erwähnt. Die Hälfte der Tatverdächtigen im ausserhäuslichen Bereich wurde bereits in den zwei Jahren vor der Tat aufgrund von Straftaten polizeilich registriert.

Die Ergebnisse zeigen, dass in der Partnerschaft wie auch im familiären Umfeld die persönlichen Probleme für mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen mögliche *Auslöser* für die Tat sein können. Darüber hinaus geht aus den Polizeiakten hervor, dass die Eskalation eines Streits sowie, in der Partnerschaft für ein Drittel der männlichen Tatverdächtigen, ebenfalls Eifersucht mögliche Auslöser für die Tat sind. Im ausserhäuslichen Bereich ist die Eskalation eines Streits (61%) der am häufigsten genannte mögliche Auslöser.

Schneid- und Stichwaffen waren in allen drei Bereichen das häufigste verwendete *Tatmittel*. In der Partnerschaft wurden 22% und in der Familie 24% der Opfer, gegen die eine Schneid- oder Stichwaffe verwendet wurde, getötet. Im ausserhäuslichen Bereich waren es 9%. Schusswaffen wurden in der Partnerschaft gegen 32 Opfer und in der Familie gegen 15 verwendet, 66% respektive 73% der Opfer wurden getötet. Insgesamt wurden rund ein Drittel aller in der Zusatzerhebung erfassten Opfer im häuslichen Bereich getötet, im ausserhäuslichen Bereich waren es 12%.